

Lesefassung:

Wahlordnung für die Wahl zur Arbeitnehmerkammer

Vom 21. Juni 2007

In der Fassung der Änderungen vom 20. September 2012

Teil 1

Allgemeine Vorschriften, Bestimmung des Wahltages

§ 1

Verhältniswahl

(1) Die in § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen (ArbNKG) vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83 - 70-c-l) bezeichneten Mitglieder der Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer werden von den wahlberechtigten Zugehörigen der Kammer auf Grund von Listenwahlvorschlägen der vorschlagsberechtigten Organisationen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 9 Abs. 1 ArbNKG).

(2) Das Wahlrecht wird durch briefliche Stimmabgabe (Briefwahl) ausgeübt (§ 9 Abs. 6 ArbNKG).

(3) Die zu vergebenden Sitze werden im Verhältnis der gültigen Stimmen, die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen, auf Grund des Verfahrens der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer verteilt.

§ 2

Mitwirkungspflichten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1.) Die Mitwirkungspflichten des Landes, der Stadtgemeinden und der Arbeitgeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl richten sich nach § 9 Abs. 8 ArbNKG.

(2) Der Arbeitgeber ist außerdem verpflichtet, Arbeitnehmern in Wahlorganen während der Arbeitszeit Gelegenheit zur Ausübung ihres Amtes zu geben. Mitglieder von Wahlorganen dürfen bei der Ausübung des Ehrenamtes weder benachteiligt noch behindert werden und haben hierbei Anspruch auf Freistellung von der Arbeit (§ 9 Abs. 8 Satz 5 ArbNKG).

§ 3

Bekanntmachungen, Termine, Fristen, Formulare

(1) Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sind in den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Soweit es zweckmäßig erscheint, können die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich auf andere Weise erfolgen.

(2) Für die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Termine und Fristen gelten die §§ 187, 188 und 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Im Falle der Vorverlegung oder der Hinausschiebung des Wahltages treten anstelle der in dieser Wahlordnung vorgesehenen datumsmäßig bestimmten Termine entsprechend um einen, zwei oder drei Monate vorverlegte oder um einen oder zwei Monate hinausgeschobene Termine.

(3) Der Wahlleiter bestimmt den Inhalt der in der Wahlordnung vorgesehenen Formulare und öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 4

Wahltag

Der Wahltag wird von der Vollversammlung der Kammer spätestens am 31. Dezember des Vorwahljahres bestimmt. Es darf kein Sonnabend, Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder ein diesen Tagen folgender Tag sein.

Teil 2

Bildung und Aufgaben der Wahlorgane

§ 5

Wahlorgane

(1) Die Wahlorgane der Kammer sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss.

(2) Wahlbewerber, Vertrauensleute für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(3) Die Amtszeit der Wahlorgane, beginnt mit ihrer Berufung und endet mit dem in § 32 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 6

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, führt die Wahl durch, stellt das Wahlergebnis fest und ermittelt die gewählten Bewerber.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und aus fünf Beisitzern, die der Arbeitnehmerkammer zugehören oder die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Der Vorstand der Kammer beruft den Wahlleiter spätestens am 30. November des Vorwahljahres. Die Beisitzer des Wahlausschusses werden spätestens bis zum 15. Januar des Wahljahres auf Vorschlag der in der Vollversammlung vertretenen Organisationen im Verhältnis ihrer Mitglieder in der Vollversammlung (Verfahren nach Hare/Niemeyer) von dem Wahlleiter berufen. Für jedes Mitglied ist entsprechend den Sätzen 1 und 3 ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Wahlleiter fordert unverzüglich die in Satz 3 bezeichneten Organisationen auf, innerhalb von drei Wochen Vorschläge für die Bestimmung der Beisitzer zu machen. Werden von den Organisationen keine fristgerechten und/oder ordnungsgemäßen Vorschläge gemacht, so verlieren sie ihr Vorschlagsrecht; insoweit bestimmt der Wahlleiter die Beisitzer im Verhältnis der verbleibenden Vorschlagsberechtigten nach deren Vorschlägen. Für ausgeschiedene Beisitzer rückt der Stellvertreter in den Wahlausschuss nach. Für nachgerückte oder ausgeschiedene Stellvertreter beruft der Wahlleiter auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Organisationen Ersatzbeisitzer.

§ 7

Geschäftsführung und Geschäftsbedarf des Wahlausschusses

(1) Der Wahlleiter bereitet die Sitzungen vor, bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer zu den Sitzungen ein. Verhandlungen und Entscheidungen erfolgen in öffentlicher Sitzung.

(2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig; hierauf hat der Wahlleiter bei der Einladung zur Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(4) Über die Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, die von dem Wahlleiter und den Beisitzern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.

(5) Die Arbeitnehmerkammer stellt den Wahlorganen nach deren Anforderungen das erforderliche Personal und die erforderlichen sachlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

(6) Der Wahlleiter führt die gefassten Beschlüsse durch und vertritt den Wahlausschuss. Er ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Wahlhelfer zu berufen. Wahlhelfer können insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung der Stimmenauszählung herangezogen werden. § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 3-5 gelten entsprechend für Wahlhelfer.

(7) Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder der Wahlorgane

(1) Die Mitglieder der Wahlorgane sind ehrenamtlich tätig. Für die Ausübung des Wahlehrenamtes erhalten sie ungeachtet der Vorschrift des § 9 Abs. 8

Satz 5 ArbNKG von der Arbeitnehmerkammer eine Aufwandsentschädigung nach den von ihr erlassenen Richtlinien.

(2) Jeder Zugehörige der Arbeitnehmerkammer ist verpflichtet, das Ehrenamt des Mitgliedes eines Wahlorganes zu übernehmen. Die Übernahme kann nur ablehnen, wer die Voraussetzungen zur Ablehnung des Wahlehrenamtes bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft erfüllt.

(3) Die Mitgliedschaft in einem Wahlorgan endet durch Einreichung eines Wahlvorschlages, in dem das Mitglied mit seiner Zustimmung als Wahlbewerber, Vertrauensperson eines Wahlvorschlages oder als Stellvertreter aufgeführt ist.

(4) Die Mitglieder der Wahlorgane sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und ohne Bindung an Aufträge und Weisungen Dritter zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, an Sitzungen und Besprechungen, zu denen sie eingeladen werden, teilzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten und über personenbezogene Daten der Wahlberechtigten, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht nach Ausscheiden aus den Wahlorganen. Auf diese ihnen obliegenden Pflichten sind die Mitglieder der Wahlorgane anlässlich ihrer Berufung besonders hinzuweisen.

§ 9

Bekanntmachung

Der Wahlleiter macht spätestens am 1. Februar des Wahljahres den Wahltag, die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Anschrift des Wahlausschusses öffentlich bekannt.

Teil 3

Wahlausschreiben und Wahlvorschläge

§ 10

Aufruf zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert spätestens am 1. Februar des Wahljahres durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Er gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können und weist auf die Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge hin.

§ 11

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis drei Wochen nach der Aufforderung, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen den schriftlichen Nachweis enthalten, dass es sich bei den einreichenden Organisationen entweder um

1. Gewerkschaften, die über eine Verwaltung der Organisation im Lande Bremen verfügen, oder
2. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern (Arbeitnehmervereinigungen) handelt.

(3) Arbeitnehmervereinigungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Ziffer 2 ArbNKG müssen ein schriftliches Programm und eine schriftliche Satzung vorlegen; sie haben ferner anhand von Unterlagen nachzuweisen, dass sie die übrigen Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 Ziffer 2 sowie Abs. 3 und 4 ArbNKG erfüllen, also insbesondere, dass sie dauernd oder für längere Zeit, das heißt, mindestens seit Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr in das der Wahltag fällt, wirtschaftliche, berufliche oder soziale Interessen von Kammerzugehörigen verfolgen, einen Sitz im Lande Bremen haben und nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl der Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten (§ 9 Abs. 2 ArbNKG).

(4) Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr als je 35 Bewerber für Mitglieder sowie deren ersten und zweiten Stellvertreter enthalten; hiervon dürfen jeweils nicht mehr als 1/3 hauptberuflich Beschäftigte der jeweils vorschlagenden Organisation sein (§ 9 Abs. 5 Satz 3 ArbNKG). Jeder Bewerber darf nur einmal in einem Wahlvorschlag als Bewerber, 1. oder 2. Stellvertreter benannt werden (§ 9 Abs. 5 Satz 5 ArbNKG). Der Wahlvorschlag soll die regionalen, beruflichen und mitgliederbezogenen Besonderheiten der jeweiligen Organisation sowie deren Anteil an Männern und Frauen angemessen berücksichtigen. Im Wahlvorschlag soll ferner jeweils eine Vertrauensperson und ihr Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der Beauftragte der vorschlagenden Organisation bzw. Organisationen als Vertrauensperson.

(5) Wahlvorschläge müssen ferner enthalten:

1. Name, gebräuchliche Kennzeichen (Kurzbezeichnung) der vorschlagenden Organisation, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von allen beteiligten Organisationen, sowie die Unterschrift von einem Beauftragten. Name und Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen (§ 9 Abs. 4 ArbNKG);
2. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, ausgeübter Beruf, Beschäftigungsbeginn und Anschrift der Bewerber und ihrer Stellvertreter in erkennbarer Reihenfolge sowie der Name ihres Beschäftigungsbetriebes (Dienststelle) und dessen Anschrift;
3. bei gemeinsamen Wahlvorschlägen ist bei jedem Bewerber und seinen Stellvertretern die Kurzbezeichnung der Organisation zu benennen, die ihn vorschlägt;
4. die Unterschriften von 300 Wahlberechtigten.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf vom Wahlleiter erstellten amtlichen Formblättern zu leisten, auf denen vor Beginn der Unterschriftensammlung der Name der den Wahlvorschlag einreichenden Organisation beziehungsweise die Namen der Organisationen sowie die vorgeschlagenen Bewerber mit den Angaben nach § 17 Abs. 1 eingetragen sind. Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familien-

name, Vorname sowie der Name und die Adresse des Beschäftigungsbetriebes (Dienststelle) anzugeben; die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie der Arbeitnehmerkammer zugehören; der Wahlleiter kann die schriftliche Bestätigung der Wahlberechtigung durch den Beschäftigungsbetrieb (Dienststelle) vorschreiben.

(6) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers und Stellvertreters, dass er seiner Benennung im Wahlvorschlag sowie deren Veröffentlichung nach § 17 zustimmt, er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit ausschließen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 ArbNKG); bei hauptberuflich Beschäftigten der in § 9 Abs. 2 ArbNKG genannten Organisationen eine schriftliche Bestätigung der hauptberuflichen Tätigkeit für die Organisationen (§ 9 Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz ArbNKG);
2. die Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters, dass sie der Benennung nach § 11 Abs. 4 Satz 4 zustimmen.

§ 12

Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen.

(2) Eine nachträgliche Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

(3) Die Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge durch die vorschlagsberechtigten Organisationen ist zulässig.

§ 13

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung der Vertrauensperson zurückgenommen oder in den Grenzen des Absatzes 2 geändert werden.

(2) Änderungen der Bewerber und Stellvertreter sowie ihrer Reihenfolge sind nicht zulässig mit Ausnahme des Verzichts auf den Vorschlag einer bestimmten Anzahl von letztplatzierten Bewerbern einschließlich ihrer Stellvertreter. Dieser Verzicht kann abweichend von Absatz 1 und 3 noch bis unmittelbar vor der Entscheidung nach § 16 Abs. 1 erklärt werden.

(3) Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind Änderungen nur noch im Rahmen von § 15 Abs. 5 möglich.

§ 14

Ungültige Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht den Anforderungen des ArbNKG und dieser Wahlordnung entsprechen. Ist die Erfüllung dieser Voraussetzungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht gegeben, ist der Vorschlag nur insoweit ungültig; die Namen der betreffenden Bewerber und ihrer Stellvertreter werden in dem Wahlvorschlag gestrichen.

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des § 13 ist auch der Tag und die Uhrzeit des Eingangs der Zurücknahme, der Änderung oder des Verzichts zu vermerken.

(2) Der Wahlleiter bestätigt der Vertrauensperson jedes Wahlvorschlages schriftlich den Eingang des Wahlvorschlages, Datum und Uhrzeit des Einganges, die Anzahl der Blätter des Wahlvorschlages sowie die Anzahl der eingereichten Unterstützungsunterschriften.

(3) Ist ein Bewerber mit seiner Zustimmung mehrfach in einem Wahlvorschlag oder in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so ist er aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge durch seine Unterschrift unterstützt, so sind seine Unterstützungsunterschriften von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Sind Wahlvorschläge mangelhaft, weil sie

1. den Anforderungen des § 11 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 nicht entsprechen,
2. ohne die nach § 11 Abs. 2 und 3 sowie nach § 11 Abs. 6 Nr. 1 und 2 erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen beziehungsweise schriftlichen Erklärungen oder Unterlagen eingereicht worden sind,
3. infolge von Streichungen nach Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften aufweisen oder
4. hinsichtlich des Namens und der Kurzbezeichnung § 9 Abs. 4 ArbNKG nicht entsprechen,

weist der Wahlleiter die Vertrauensperson unverzüglich auf diesen Mangel hin und setzt eine Frist von sieben Kalendertagen zur Behebung des Mangels; die Frist beginnt frühestens mit dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. (§ 11 Abs. 1).

(6) Bei Zweifeln an der Wahlberechtigung von Personen, die den Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützt haben sowie an der Wählbarkeit von Bewerbern, weist der Wahlleiter die Vertrauensperson unverzüglich auf diesen Zweifel hin und setzt eine Frist von sieben Kalendertagen zur Ausräumung dieser Zweifel anhand von Bescheinigungen und sonstigen

Unterlagen; Absatz 5 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Werden die Zweifel nicht fristgerecht ausgeräumt, werden die Unterstützungsunterschriften beziehungsweise der Bewerber und dessen Stellvertreter gestrichen. Bei Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 bis 4 ArbNKG gilt Satz 1 entsprechend. Werden die Zweifel nicht fristgerecht ausgeräumt, gelten die Voraussetzungen der entsprechenden Teile des § 9 Abs. 2 bis 4 ArbNKG als nicht erfüllt.

Zulassung der Wahlvorschläge, Beschwerde

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 5 und 6 und spätestens am 15. März des Wahljahres entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung

der Wahlvorschläge. Die Vertrauenspersonen der einreichenden Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu dieser Sitzung zu laden.

(2) Gültige Wahlvorschläge sind zuzulassen; ungültige Wahlvorschläge sind zurückzuweisen. Teilweise gültige Wahlvorschläge sind unter Zurückweisung der ungültigen Teile zuzulassen.

(3) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe von Gründen und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin. Der Vertrauensperson eines Wahlvorschlages, der ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, ist auf Verlangen hierüber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückgewiesen, so kann binnen fünf Kalendertagen nach Verkündung der Zurückweisung in der Sitzung des Wahlausschusses Beschwerde an die Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages sowie der Wahlleiter. Der Wahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Vollversammlung entscheidet über die Beschwerde spätestens am 15. April des Wahljahres. Dem Beschwerdeführer wird in der seine Beschwerde betreffenden Sitzung der Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer die Möglichkeit rechtlichen Gehörs gewährt. Die Entscheidung der Vollversammlung ist dem Beschwerdeführer bekannt zu geben.

Bekanntgabe von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter fortlaufender Ordnungsnummer spätestens drei Tage vor Beginn der Übermittlung der Wahlunterlagen nach § 26 mit folgenden Angaben öffentlich bekannt:

Name, gebräuchliches Kennzeichen (Kurzbezeichnung) der vorschlagenden Organisation bzw. der Arbeitnehmervereinigung, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen der betreffenden Organisationen, der Arbeitnehmervereinigungen nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 ArbNKG, sowie Familienname, Vorname, ausgeübter Beruf der Bewerber und deren Stellvertreter sowie Name der jeweiligen Beschäftigungsbetriebe (Dienststellen) der Bewerber und Stellvertreter.

(2) Die Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der Vertreter der vorgeschlagenen Organisationen, mit denen diese am Tage der Zulassung der Wahlvorschläge in der Vollversammlung der Kammer vertreten sind. Bei gleicher Zahl der Vertreter entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los über die Reihenfolge dieser Organisationen, es sei denn, dass sich diese auf eine Reihenfolge geeinigt haben und diese Einigung dem Wahlleiter spätestens mit der Einreichung der Wahlvorschläge nachweisen. Satz 1 und 2 gelten für gemeinsame Wahlvorschläge entsprechend mit der Maßgabe, dass es auf die Zahl der Vertreter der diese Wahlvorschläge jeweils tragenden Organisationen ankommt. Es folgen die sonstigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das vom Wahlleiter zu ziehende Los entscheidet.

Teil 4

Friedenswahl

§ 18

Friedenswahl

(1) Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, der 35 Bewerber enthält, so findet keine Wahlhandlung statt; die vorgeschlagenen Bewerber gelten mit der Zulassung als gewählt. Das Gleiche gilt, wenn mit mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen insgesamt 35 Bewerber vorgeschlagen werden. Einer Erklärung über die Annahme der Wahl nach § 29 Abs. 8 bedarf es nicht.

(2) Findet keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlleiter unverzüglich öffentlich bekannt:

1. dass und weswegen eine Wahlhandlung unterbleibt,
2. die aus den zugelassenen Wahlvorschlägen als gewählt geltenden Bewerber mit Stellvertretern und den in § 17 Abs. 1 bezeichneten Angaben.

Teil 5

Erfassung der Wahlberechtigten in Wählerverzeichnissen

§ 19

Grundsatz

(1) Die Wahlberechtigten werden für jede Wahl nach den folgenden Bestimmungen auf Grund von Meldungen der Arbeitgeber und Anträgen der Wahlberechtigten in Wählerverzeichnissen erfasst, es sei denn, dass die Voraussetzungen für eine Friedenswahl (§ 18) erfüllt sind. Zusätzlich zu der öffentlichen Bekanntmachung nach § 21 Abs. 1 Satz 4 weist der Wahlleiter die für die Betriebsstätten, Dienststellen und Dienststellenbestandteile zuständigen Arbeitgeber in einem Schreiben im Einzelnen auf ihre Mitwirkungspflichten bei der Durchführung der Wahl hin.

(2) Erfassungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Juli des Wahljahres bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Wahltag.

§ 20

Übermittlung der Meldeunterlagen an die Arbeitgeber

(1) Unverzüglich nach seiner Bestellung prüft der Wahlleiter, auf Grund welcher Datei er den Arbeitgebern, die Betriebe, Betriebsstätten, Dienststellen oder Dienststellenbestandteile unterhalten, die Kammerzugehörige nach § 4 Abs. 1 und 3 ArbNKG beschäftigen, die Meldeunterlagen übermitteln kann. Er hat dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass

- a) eine möglichst umfassende Meldung der Wahlberechtigten zum Wählerverzeichnis sichergestellt wird,
- b) zusätzliche kostenaufwendige Datenerhebungen möglichst entfallen und
- c) die Vorschriften dieser Wahlordnung und des Datenschutzes gewahrt werden.

§ 21

Meldung durch den Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen am 1. Juli des Wahljahres beschäftigten Kammerzugehörigen unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Ordnungszahl für jeden Betrieb und jede Dienststelle dem Wahlleiter spätestens bis zum

1. September des Wahljahres zu melden (Wahlmeldung); eine andere Reihenfolge kann vom Wahlleiter zugelassen werden. Der Wahlleiter kann die Voraussetzung einer Meldung im Wege automatisierter Datenverarbeitung festlegen. Seeleute sind gesondert zu melden. Zur Abgabe der Meldung fordert der Wahlleiter die Arbeitgeber spätestens am 21. April des Wahljahres durch öffentliche Bekanntmachung auf. Unverzüglich danach übermittelt der Wahlleiter den Arbeitgebern die zur Erfüllung der Meldepflicht notwendigen Unterlagen und erinnert einen Monat später schriftlich an die Erfüllung der Meldepflicht.

(2) In der Meldung sind über jeden Zugehörigen folgende Angaben zu machen:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift des Wahlberechtigten sowie
5. Name des Arbeitgebers (Dienststelle) und
6. Anschrift des Betriebes (Dienststelle).

Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben und die Zugehörigkeit der Gemeldeten zur Arbeitnehmerkammer zu versichern. Er hat jedem Beschäftigten auf Anfrage Auskunft über die ihn betreffende Meldung und deren Inhalt zu geben.

(3) Erkennt der Arbeitgeber nach Abgabe der Wahlmeldung, dass diese unvollständig oder fehlerhaft ist, so ist er verpflichtet, sie gegenüber dem Wahlleiter zu berichtigen.

§ 22

Anträge der Wahlberechtigten

(1) Jeder Wahlberechtigte, der nicht von einem Arbeitgeber gemeldet worden ist, also insbesondere Kammerzugehörige gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ArbNKG, kann vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Wahltag an persönlich in der Dienststelle des Wahlleiters eine Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen (Wahlantrag); wobei die in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannten Angaben zu machen sind und deren Richtigkeit zu versichern ist.

(2) Bestehen Zweifel an den Angaben des Antragstellers, kann der Wahlleiter Nachweise verlangen und eine Bestätigung des Arbeitgebers einfordern. Im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 ArbNKG sind der letzte Arbeitgeber zu bezeichnen und das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu versichern sowie die entsprechenden Leistungsbescheide vorzulegen.

(3) Der Hinweis auf die Möglichkeit zum Stellen von Wahlanträgen ist mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 17 Abs. 1 zu verbinden.

Wählerverzeichnis, Mitgliederverzeichnis

(1) Für die Wahl wird ein Wählerverzeichnis aufgestellt; für Seeleute wird ein Unterverzeichnis aufgestellt.

(2) Die Eintragung sowie gegebenenfalls die Nachtragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nach Maßgabe des § 24 auf Grund der gegebenenfalls berichtigten Meldungen nach § 21 und den Anträgen nach § 22 mit den Angaben nach § 21 Abs. 2 unter fortlaufender Nummer. Außerdem werden in das Wählerverzeichnis die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Vermerke aufgenommen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nicht öffentlich zugänglich. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis werden nur zur Ausübung des Antragsrechtes nach § 22 erteilt.

(4) Das Wählerverzeichnis ohne wahlbezogene Angaben dient der Kammer als Grundlage für ihr Mitgliederverzeichnis; es wird ihr vom Wahlleiter nach Abschluss der Wahl übergeben; hierauf weist er vor dem in § 32 Abs. 1 genannten Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung hin.

Ablehnung der Eintragung, Streichung und Nachtragung

(1) Die Eintragung oder Nachtragung in das Wählerverzeichnis darf nicht vorgenommen werden, wenn

1. Zweifel an der Wahlberechtigung bestehen,
2. die Wahlmeldung des Arbeitgebers nach dem 10. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter eingeht,
3. der Wahlantrag nach dem 10. Tag vor dem Wahltag gestellt wird (§ 22) oder
4. der Wahlberechtigte bereits in dem Wählerverzeichnis der Kammer eingetragen ist.

Die Ablehnung eines persönlich gestellten Wahlantrages ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe des Grundes bekannt zu geben; dies gilt nicht im Fall der Nummer 4.

(2) Eine Eintragung oder Nachtragung in das Wählerverzeichnis ist von Amts wegen oder auf Antrag zu streichen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie nach Absatz 1 nicht hätte erfolgen dürfen. Für die Bekanntgabe der Streichung gilt der Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Streichung und der Grund sind im Wählerverzeichnis zu vermerken; ein bereits zugesandter Briefwahlumschlag wird für ungültig erklärt. Streichungen dürfen nur bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Wahltag vorgenommen werden.

(3) Gegen die Ablehnung der Eintragung, der Nachtragung oder die Streichung kann der Betroffene binnen einer Frist von fünf Kalendertagen bei dem Wahlleiter Einspruch erheben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Frist beginnt spätestens mit dem Ablauf des 10. Tages vor dem Wahltag. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter unverzüglich. Die Entscheidung ist dem

Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlleiter den Betroffenen in das Wählerverzeichnis nachzutragen.

(4) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann der Wahlleiter den Mangel auch von Amts wegen beheben. Die von ihm vorgenommenen Änderungen nebst Begründung sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

Teil 6

Wahlunterlagen

Wahlunterlagen

(1) Die Wahl erfolgt gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 ArbNKG schriftlich (Briefwahl).

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:

1. einer Wahlbenachrichtigung mit dem Hinweis über die ordnungsgemäße Ausübung des Wahlrechts;
2. einem amtlichen Stimmzettel;
3. einem amtlichen Wahlbriefumschlag mit verschlüsselter personenbezogener Kennzeichnung, die den Wahlausweis darstellt, sowie mit vollständiger Anschrift des Wahlleiters. Die Rückseite des Wahlbriefumschlages ist mit folgendem Hinweis zu versehen:

„In diesen Wahlbriefumschlag nur den Stimmzettel einlegen. Dann den Umschlag zukleben und unfrankiert absenden. Keinen Absender angeben! Die Absenderangabe sowie das Hinzufügen von Merkmalen, Vermerken oder Vorbehalten macht die Stimme ungültig!“

(3) Die als Wahlausweis dienende personenbezogene Kennzeichnung darf nur auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckt werden.

(4) Die personenbezogenen Kennzeichnungen müssen verschlüsselt sein und dürfen im Wahlverfahren nur in der verschlüsselten Form verwendet werden. Das Verfahren zur Ver- und Entschlüsselung darf nur den mit der Verschlüsselung betrauten Personen bekannt sein; diese Personen dürfen nicht an der Öffnung der Wahlbriefumschläge und ihrer Trennung von den Stimmzetteln teilnehmen. Die Unterlagen über die Ver- und Entschlüsselung sind spätestens am Wahltag zu verschließen und gegen Zugriffe sicher geschützt aufzubewahren. Eine Entschlüsselung der personenbezogenen Kennzeichnungen ist nur zulässig, soweit es im Rahmen eines Wahlanfechtungsverfahrens notwendig ist.

(5) Die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Trennung der Stimmzettel von den Wahlbriefumschlägen darf erst nach dem in § 29 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt unter ständiger Aufsicht des Wahlleiters vorgenommen werden. Mit der Trennung der Stimmzettel von den Wahlbriefumschlägen darf die Auswertung der Stimmzettel nicht verbunden werden; diese muss in einem getrennten Arbeitsgang erfolgen.

(6) Der Stimmzettel enthält:

1. die Ordnungsnummer der Wahlvorschläge (§ 17);
2. den Namen und das gebräuchliche Kennzeichen (Kurzbezeichnung) der vorschlagenden Organisationen;
3. den Familiennamen und den Vornamen der ersten fünf Bewerber jedes Wahlvorschlages;
4. für jeden Wahlvorschlag einen Kreis zur Kennzeichnung der Stimmabgabe.

§ 26

Übermitteln der Briefwahlunterlagen

(1) Jedem Wahlberechtigten werden ab 1. Oktober des Wahljahres die Briefwahlunterlagen an seine Anschrift übermittelt. Wahlberechtigten nach § 4 Abs. 3 Satz 2 ArbNKG (Seeleute) können die Wahlunterlagen schon zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt werden.

(2) Unzustellbare Wahlunterlagen können von dem Wahlberechtigten oder von einer von ihm dazu schriftlich beauftragten Person seines Vertrauens beim Wahlleiter abgeholt werden. Hierauf weist der Wahlleiter im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung nach § 17 Abs. 1 hin.

(3) Hat ein Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen, seinen Stimmzettelumschlag oder seinen Wahlbriefumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so sind ihm auf Verlangen entsprechende neue Wahlunterlagen auszuhändigen; der unbrauchbar gewordene Wahlbriefumschlag ist vor dem Empfang des neuen an den Wahlleiter zurückzugeben.

(4) Hat ein Wahlberechtigter die ihm zugesandten Briefwahlunterlagen nicht erhalten, so kann er bis zum Wahltag 12.00 Uhr unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars den Antrag stellen, den zugesandten Wahlbriefumschlag für ungültig zu erklären und ihm neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen. Der Antrag ist persönlich in der Dienststelle des Wahlleiters zu stellen.

§ 27

Ausübung der Briefwahl

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt durch:

1. persönliches Kennzeichnen des Stimmzettels durch den Wahlberechtigten;
2. persönliches Einlegen des Stimmzettels in den Wahlbriefumschlag und Verschließen desselben;
3. Übersenden des Wahlbriefes durch die Post an den Wahlleiter oder Abgeben bei dessen Dienststelle.

(2) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe verhindert ist, kann sich der Mithilfe einer Person seines Vertrauens bei der Stimmabgabe bedienen. Die Hilfestellung hat sich auf das Erfüllen der Wünsche des Wählers zu beschränken und verpflichtet zum Wahlgeheimnis.

Teil 9

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 28

Ungültige Stimmen

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. sie nicht als amtlich erkennbar sind,
2. sie keine Kennzeichnung enthalten,
3. mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
4. aus der Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
5. sie mit einem Merkmal, Vermerk oder Vorbehalt versehen sind,
6. sie nicht in einen amtlichen Wahlbriefumschlag eingelegt worden sind oder
7. der Stimmzettelumschlag oder der Wahlbriefumschlag mit einer Adressenangabe, einem Merkmal, Vermerk oder Vorbehalt versehen ist.

(2) Die Stimmabgabe ist außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
2. gestrichen
3. der Wahlbriefumschlag für ungültig erklärt worden ist.

(3) Hat der Wähler zusätzlich einen neutralen Briefumschlag als Stimmzettelumschlag verwendet, ist die Stimmabgabe nicht deshalb ungültig.

§ 29

Behandlung der Wahlbriefumschläge und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Auf jedem eingegangenen Wahlbrief wird der Tag des Eingangs vermerkt (Eingangsstempel). Der Wahlleiter sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden als solche bezeichnet und gesondert gesammelt; sie gelten als nicht abgegeben.

(2) Nach dem Wahltag wird unter Aufsicht des Wahlausschusses das Ergebnis der Wahl festgestellt. In einem gesonderten Arbeitsgang werden zunächst die Stimmzettel von den Wahlbriefumschlägen getrennt; danach werden die Stimmzettel ausgewertet (§ 25 Abs. 5). Zunächst wird geprüft, ob ein Ungültigkeitsgrund nach § 28 Abs. 2 oder § 28 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 vorliegt. Ist das der Fall, wird der Wahlbriefumschlag mit einem Vermerk über den Grund der Ungültigkeit versehen und ausgesondert; die Zahl der hiernach sowie nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten Wahlbriefe ist zu ermitteln. In einem gesonderten Arbeitsgang werden sodann die Stimmzettel von den Wahlbriefumschlägen getrennt; danach werden die Stimmzettel ausgewertet. Liegt ein Ungültigkeitsgrund nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vor, wird nach einem entsprechenden Beschluss des Wahlausschusses auf der Rückseite des Stimmzettels der Grund der Ungültigkeit vermerkt und der Stimmzettel ausgesondert; die Zahl der hiernach ausgesonderten Stimmzettel ist zu ermitteln. Sodann wird die für jeden Wahlvorschlag abgegebene Zahl gültiger Stimmen ermittelt.

(3) Der Wahlleiter ermittelt sodann anhand des Wählerverzeichnisses die Gesamtzahl der Wahlberechtigten unter Ausschluss gestrichener Personen und

weiterer Meldungen mehrfach gemeldeter Wahlberechtigter. Der Wahlausschuss ermittelt dann das Ergebnis der Wahl.

(4) Der Wahlleiter ermittelt unter Aufsicht des übrigen Wahlausschusses die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze nach § 9 Abs. 6 ArbNKG. Entfallen mehr als ein Drittel der Sitze auf hauptberufliche Vertreter der Gewerkschaften, so bleiben bei der Sitzverteilung die letzten dieser Bewerber unberücksichtigt.

(5) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlleiter eine Niederschrift an. Sie muss enthalten:

1. Die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wähler,
3. die Anzahl der ungültigen Stimmen nach § 28 Abs. 1 und 2,
4. die Anzahl der gültigen Stimmen,
5. die Anzahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sowie
6. besondere Vorkommnisse,
7. Beginn und Ende der Feststellung des Wahlergebnisses und
8. alle vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Der Wahlausschuss stellt damit das Ergebnis der Wahl fest.

(6) Der Niederschrift sind die Stimmzettelschläge, die Wahlbriefumschläge und die Stimmzettel beizufügen, über die der Wahlausschuss beschlossen hat.

(7) Die Wahlurnen mit allen Angaben und die übrigen Wahlunterlagen sind nach der Wahl von der Kammer versiegelt zu verwahren.

(8) Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zusendung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(9) Der Wahlleiter macht das Ergebnis (Gewählte mit Vertretern und den in § 11 Abs. 5 bezeichneten Angaben) unverzüglich öffentlich bekannt.

Teil 10

Wiederholung von Teilen der Wahl

§ 30

Behebung von Mängeln des Wahlverfahrens

(1) Werden im Laufe des Wahlverfahrens bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 29 Abs. 9 Verstöße gegen das Gesetz oder gegen diese Wahlordnung festgestellt, die zu einer Ungültigkeit der Wahl führen können, so trifft der Wahlausschuss die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels; er kann zu diesem Zweck auch die Wiederholung einzelner Abschnitte des Wahlverfahrens anordnen. Soweit erforderlich, wird der Wahltag von der Vollversammlung neu bestimmt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden sind.

§ 31

Wahlprüfung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Vollversammlung im Wahlprüfungsverfahren.

(2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Der Einspruch kann nur auf Verstöße gegen das ArbNKG oder die Wahlordnung gestützt werden, die das Ergebnis der Wahl in Bezug auf die Zusammensetzung der Vollversammlung beeinflusst haben oder hätten beeinflussen können.

(3) Einspruchsberechtigt sind:

- a) jeder Wahlberechtigte, der vom Arbeitgeber gemeldet worden ist oder der seine Eintragung beantragt hat,
- b) jede Organisation, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat und
- c) der Wahlleiter.

(4) Der Einspruch ist nur innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter zulässig. Er bedarf der Schriftform und muss die Tatsachen bezeichnen, die einen Verstoß nach Absatz 2 begründen; Beweismittel sind zu bezeichnen, schriftliche Vollmachten vertretener Personen sind beizufügen. Die nach Absatz 3 Buchstabe a und b. Einspruchsberechtigten reichen ihren Einspruch beim Wahlleiter ein; dieser hat den Einspruch mit seiner Äußerung unverzüglich der Vollversammlung vorzulegen. Der Wahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar bei der Vollversammlung ein; für die Frist ist der Termin des Eingangs bei der Kammer maßgebend.

(5) Verstöße bei der Feststellung des Wahlergebnisses führen zu einer erneuten Feststellung des Wahlergebnisses; Verstöße gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren führen, sofern eine Berichtigung nicht erfolgt ist, zur Ungültigkeit der Wahl, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(6) Wird die Ungültigkeit der Wahl festgestellt, so ist die Wahl in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang ganz oder teilweise zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen, und wenn im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl seit dem Wahltag noch nicht ein Jahr vergangen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Im Übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Bestimmungen über die reguläre Wahl.

Teil 11

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Sobald eine Wahl oder Wiederholungswahl nicht mehr angefochten werden kann und Wahlanfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind,

müssen die Wahlunterlagen mit Ausnahme des Wählerverzeichnisses, das der Kammer ohne wahlbezogene Vermerke als Mitgliederverzeichnis verbleibt (§ 23 Abs. 4), vernichtet werden.

(2) Über die Vernichtung der Wahlunterlagen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter sowie von den mit der Vernichtung Beauftragten und zwei Zeugen zu unterzeichnen ist.

§ 33

Mitwirkung des Landes und der Gemeinden

Das Land und die Gemeinden haben unbeschadet ihrer Verpflichtungen als Arbeitgeber die Kammer bei der Durchführung der Wahl dadurch zu unterstützen, dass sie unter der Aufsicht des Wahlleiters und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange insbesondere das Wahlamt im Rahmen besonderer Vereinbarungen zur Erstellung des Wählerverzeichnisses, der Versendung der Wahlunterlagen und der Ermittlung der Stimmzahlen verfügbar machen; dies gilt insbesondere für die Teile des Wahlverfahrens, bei denen die automatisierte Datenverarbeitung herangezogen werden kann:

§ 34

Personen-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen

Soweit diese Wahlordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise (§ 26 ArbNKG).

§ 35

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zur Arbeitnehmerkammer Bremen vom 22. November 2001 außer Kraft.

Von der Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer am 21. Juni 2007 einstimmig beschlossen.

Die Genehmigung der Behörde des Senators für Wirtschaft und Häfen ist nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 BremArbNKG mit Schreiben vom 12. Juli 2007 erteilt worden.

Ausgefertigt: Bremen, den 25. Juli 2007

gez. Hans Driemel
Präsident

gez. Dr. Hans-L. Endl
Hauptgeschäftsführer

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen hat am 20. September 2012 die vorstehenden „Änderungen der Wahlordnung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen“ beschlossen.

Die Genehmigung der Behörde des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist nach § 23 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen (BremArbNKG) mit Schreiben vom 08. Oktober 2012 erteilt worden.

Ausgefertigt: Bremen, 12. Oktober 2012

gez. Peter Kruse
Präsident

gez. Ingo Schierenbeck
Hauptgeschäftsführer